

Herzlich willkommen zum NL des Kommens und Gehens. Menderes blieb am längsten, Uli Hoeneß wird in Kürze dann mal weg sein. Horden von armen Schluckern sorgen hingegen zuverlässig für die immerwährende Vollaustattung. Gott sei Dank! Wem sonst in einem solchen Strafvollzug?

Bei manchen Mailprogrammen schleichen sich die Lesbarkeit erschwerende Sonderzeichen in den Newsletter ein. Für diesen Fall unser Angebot im pdf-Format:

<http://www.strafrecht-online.org/nl-2016-02-12>

## I. Eilmeldung

< Isch schwör dir >

Noch im November hatte der frühere OK-Vizepräsident und damaliger engster Vertrauter von Franz Beckenbauer, Fedor Radmann, wutschnaubend bekundet: „Ich könnte beim Leben meiner sechs Kinder beschwören, dass ich felsenfest überzeugt bin, dass nicht ein Mensch von uns bestochen wurde. Ich gehe auch so weit und sage: Keiner hat sich irgendwie bereichert.“

<https://strafrecht-online.org/zeit-radmann-schwur>

Diesen Dienstag dann die kleinlaute Radmannsche Kehrtwende im Hinblick auf den Schwur: „Das war damals unglücklich von mir. Das würde ich so nicht noch einmal sagen.“

<https://strafrecht-online.org/zeit-radmann-kein-schwur>

Zunächst einmal zur Beruhigung, Herr Radmann: Sie haben doch gar nicht geschworen, Sie hätten es nach eigener Aussage nur machen können. Und selbst in diesem Falle wäre es immer noch möglich gewesen, den Schwur durch die linke Hand in die Erde abzuleiten oder ihn durch das Abdrehen eines Hosenknopfes unschädlich zu machen. Auch das Hexenkreuz – hinter dem Rücken Zeige- und Mittelfinger übereinanderlegen – funktioniert nach unserer Erfahrung seit jeher einwandfrei.

Ansonsten aber haben Sie schon Recht: So ein Schwur hat schon etwas Heiliges. Bereits die bloße Existenz des Meineidtatbestandes soll ja wahre Wunder bewirken. Die Zeugen zittern geradezu vor ihm. Wie war noch einmal die Argumentation für die erhöhte Glaubwürdigkeit einer beeideten Aussage? Nun, sie beruht eben auf der höheren Strafdrohung und diese wiederum darauf, dass der Eid einen höheren Beweiswert hat. Ein Zirkelschluss? Meinetwegen, aber eben ein magischer. Wir sind ganz nahe am unbreakable vow. Nehmen Sie sich mehr Zeit für Ihre Kinder, Fedor Radmann!

## II. Law & Politics

### < Schwarzfahrt in den Knast >

Die Meldung, wonach ein im Berliner Nahverkehr zu verzeichnender explosionsartiger Anstieg ertappter Schwarzfahrer die dortigen Vollzugsanstalten belastet, lässt sich dieser Tage, an denen es mal wieder um das große Ganze zu gehen scheint und das Strafrecht an allen Fronten gegen Sexismus und Rassismus auszuhelfen hat, leicht als nebensächlich abtun.

<http://strafrecht-online.org/berlin-schwarzfahrten>

Und dennoch weckt sie bei uns Unbehagen, weil sich hier offensichtlich ein unheilvoller Handschlag zwischen materiellem Strafrecht und den Vorgaben und Instrumenten seiner Umsetzung vollzieht, der recht eindeutig die sozialselektive Wirkung des Strafrechts enttarnt.

Verurteilungen von Schwarzfahrern erfolgen auf der Grundlage des § 265a StGB, der das Erschleichen von Leistungen unter Strafe stellt. Der Tatbestand ist schon dogmatisch umstritten, weil das Tatbestandsmerkmal des Erschleichens beispielsweise in S- und U-Bahnen ohne Zugangshindernisse kaum bejaht werden kann. Daneben stellt sich verfassungsrechtlich die Frage, ob einer Schwarzfahrt im Nahverkehr ein solches Maß an Sozialschädlichkeit innewohnt, wie es angesichts der Ultima-ratio-Funktion des Strafrechts von kriminalisierten Verhaltensweisen grundsätzlich zu verlangen ist.

Die Handhabung des Tatbestandes in der Praxis der Strafverfolgung ist nun nicht weniger bedenklich. Geht man von der durch Dunkelfeldstudien begründeten Annahme aus, dass es sich beim Schwarzfahren um ein ubiquitäres Delikt handelt, das von Angehörigen sämtlicher sozialer Schichten begangen wird, verwundert es, dass die strafgerichtlichen Verurteilungen weit überwiegend sozial schwache Personen treffen. Dies legt ein Vergleich der durchschnittlichen Tagessatzhöhe der ausgeworfenen Geldstrafen nahe: Während von allen 2013 strafgerichtlich verhängten Geldstrafen ca. 35 % im niedrigsten Bereich eines Tagessatzes von 1-10 Euro lagen (sich also gegen Hartz IV-Empfänger oder Geringstverdiener richteten), betrug der Anteil bei Verurteilungen nach § 265a StGB beachtliche 60 %.

Gründe des Shifts von ubiquitärer Begehung zu selektiver Sanktionierung lassen sich in erster Linie im Anzeigeverhalten der Kontrolleure vermuten, deren Ermessensspielraum hierbei maßgeblich vom sozialen Status des überführten Schwarzfahrers beeinflusst werden dürfte. So wird von einer Anzeige regelmäßig abgesehen, wenn der Schwarzfahrer das erhöhte Beförderungsentgelt (in Berlin und Freiburg beispielsweise 60 Euro) direkt vor Ort begleicht, was sozial schwachen Personen regelmäßig schwerfallen wird. Und genau diese Klientel ist es auch, auf die von vornherein der Fokus bei Kontrollen gerichtet ist, während Anzug tragende Banker bei knapp werdender Zeit vor dem nächsten Halt unbehelligt bleiben.

Das in Folge der Verurteilungen zur Anwendung kommende Instrument der Ersatzfreiheitsstrafe setzt die soziale Ungerechtigkeit der Strafverfolgung auf der Ebene der Strafvollstreckung fort. Nach § 43 StGB substituiert die Ersatzfreiheitsstrafe eine ausgesprochene Geldstrafe in Fällen, in denen der Verurteilte der Zahlungspflicht nicht nachkommen kann und auch eine Zwangsvollstreckung ins Leere ginge.

Auf diese Weise kommt es zur Vollstreckung kurzzeitiger Freiheitsstrafen, die in der Rückfallforschung einen verheerenden Ruf haben. Sie setzen die Betroffenen sämtlichen belastenden Haftfolgen aus, ohne ihnen Zugang zu jedenfalls potenziell hilfreichen, aber längerfristig angelegten Therapie- und Resozialisierungsangeboten zu eröffnen. Ihre entsozialisierende Wirkung entfaltet sich bei Personen in prekären Lebensverhältnissen als Adressatenkreis der Ersatzfreiheitsstrafe umso stärker, als diese selten über ein soziales Beziehungsgeflecht oder eben die wirtschaftlichen Ressourcen verfügen, um die mit der Inhaftierung einhergehende Stigmatisierung zu überwinden.

Dass sich der Gesetzgeber diesen altbekannten und grundlegenden Erkenntnissen der Kriminologie nicht gänzlich verschließt, belegt zum einen das in § 47 StGB gesetzlich niedergelegte Ziel, kurzzeitige Freiheitsstrafen zu vermeiden, zum anderen die Initiative, Ersatzfreiheitsstrafen wiederum durch die Möglichkeit zur Ableistung gemeinnütziger Arbeit zu ersetzen. Art. 293 EGStGB ermächtigt die Bundesländer, entsprechende Rechtsverordnungen zu erlassen. Baden-Württemberg etwa machte hiervon durch das „Schwitzen statt Sitzen“-Programm Gebrauch.

<http://strafrecht-online.org/schwitzen-statt-sitzen>

Umso irritierender wirkt der Befund, dass die Entwicklung der vollstreckten Ersatzfreiheitsstrafen eine ansteigende Tendenz verrät. Betrug der Anteil der Verbüßer von Ersatzfreiheitsstrafen an der Gesamtzahl der Gefangenen 2007 noch 7,0 %, lag er 2013 bereits bei 9,1 % (wobei beide Werte als erheblich zu gering einzuschätzen sind, da kurze Strafen in den Stichtagserhebungen prinzipiell untererfasst sind).

Ein Erklärungsansatz für dieses Auseinanderdriften von Anspruch und Wirklichkeit kann an der mangelhaften Umsetzung durch unübersichtliche und stark unterschiedliche Rechtsverordnungen der Länder anknüpfen. Ein anderer klänge weitaus unbequemer: Das Strafrecht wird in der Rechtspraxis nach wie vor als Herrschaftsinstrument zur Disziplinierung sozial schwacher Bevölkerungsschichten eingesetzt.

< Hoeneß und die Halbstrafe >

Ende Februar ist Uli Hoeneß dann mal weg. War er denn überhaupt jemals da, in der JVA Landsberg am Lech? Er bewirtete in seinem Domizil am Tegernsee Flüchtlinge, brachte das Junior Team bei den Bayern auf Trab und schaute bei seinen Basketballern vorbei. Gerüchten zufolge hat man ihn aber auch in der Kleiderkammer der Vollzugsanstalt gesehen.

In zwei Wochen ist die Hälfte seiner Freiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten rum und das Landgericht Augsburg der Auffassung: Das reicht. Dem Mob aber noch lange nicht, sie wollen auch die Großen so lange wie möglich hängen sehen. Und Annette Ramelsberger von der Süddeutschen Zeitung weiß:

„Monatelang hatte Bayerns Justiz betont, für Hoeneß werde keine Extrawurst gebraten. Jeder halbwegs beschlagene Jurist hatte erklärt, dass eine Freilassung von Hoeneß nach nur der Hälfte der Strafe nicht angehe: zu hoch sei die Summe seiner Steuerhinterziehung, zu sehr müsse man sich in Acht nehmen, dass nicht der Anschein der Besserbehandlung eines Prominenten entstehe. Nun entsteht genau das.

Man muss dazu wissen: Bewährung nach nur der Hälfte der Strafe – das ist in Deutschland die absolute Ausnahme, in Bayern ohnehin. Als Beispiel, für wen so ein Entgegenkommen des Staates möglich ist, wird gern der Firmeninhaber genannt, der in Haft sitzt und dessen Unternehmen mit Hunderten Arbeitsplätzen in Gefahr sei, deswegen pleitezugehen. Dass der FC Bayern aber vor der Insolvenz stünde, davon ist bisher nichts bekannt.“

<https://strafrecht-online.org/sz-hoeness-haftentlassung>

Für die grandiosen Scherze mit der Wurst und der Bayerninsolvenz vergeben wir einen Stern, der Rest überzeugt uns nicht ganz so. Zwar geistert das in der SZ genannte Beispiel tatsächlich in der Kommentarliteratur herum, es bleibt aber schlicht ebenso abwegig wie für den konkreten Fall irrelevant. Denn die Vorschrift des § 57 StGB über die Aussetzung des Strafrestes ist spezialpräventiv ausgestaltet, wie der Strafrechtler und Kriminologe Henning Ernst Müller zu Recht in einem Blog vermerkt. Damit kann auch die Höhe der hinterzogenen Geldsumme für die Frage der Prävention, genauer der Resozialisierung, keine Rolle spielen, sie war allein für die Höhe der Strafe ein Faktor.

Erst recht gilt das ungläubige Kopfschütteln natürlich für das gegen eine Halbstrafe angeführte (Schein-)Argument, eine solche erwecke den Anschein eines Promi-Bonus. Solche ohnehin erst einmal nachzuweisenden Behauptungen hätten ein weiteres Mal nichts mit dem hinter der Strafaussetzung stehenden Leitgedanken zu tun.

Die bei der Entscheidung des LG Augsburg Aufschreienden mögen darauf verweisen, dass nur knapp 2 % der Entlassungen bereits nach der Hälfte der Strafzeit erfolgen, nach 2/3 der Strafzeit sind es ca. 16 %, was noch immer ein betrüblich kleiner Prozentsatz ist.

Die sich aus diesem Befund aufdrängende Frage sollte aber nicht diejenige sein, ob Uli Hoeneß bevorzugt wurde. Spezialpräventive Erwägungen, die Zweifel an der Entscheidung in seinem Fall aufkommen lassen, haben wir nicht auffindig machen können. Es ist daher umgekehrt zu fragen, ob nicht einem erheblichen Prozentsatz der Gefängnisinsassen entgegen dem Gesetz die Möglichkeit der Aussetzung des Strafrestes versagt wird. Verschwinden Sie also aus dem Gefängnis, Herr Hoeneß, gerne auch aus unserem Blickfeld. Es ist in Ordnung und wir würden uns freuen.

PS: Gerhard Gribkowsky, 2012 wegen Bestechlichkeit, Untreue und Steuerhinterziehung zu der überaus maßvollen Strafe von 8,5 Jahren verurteilt, kommt drei Tage nach Uli Hoeneß aus dem Gefängnis. Er sitzt erst seit Januar 2011 in (Untersuchungs-)Haft, hat also lediglich knapp 2/3 seiner Strafe verbüßt. Was macht denn das für einen liederlichen Eindruck! Annette Ramelsberger, übernehmen Sie.

<https://strafrecht-online.org/welt-gribkowsky-haftentlassung>

### III. News aus der Regio

< Villa Schreckenstein reloaded >

Vor drei Jahren hatte der LSH das neue Trashformat für das Science-Bashing, die Villa Schreckenstein, ins Leben gerufen.

[http://www.strafrecht-online.org/pdf.2013\\_01\\_25](http://www.strafrecht-online.org/pdf.2013_01_25)

Wir erinnern immer wieder gern daran, auch deshalb, weil der dort residierende Märchenonkel erst kürzlich mahnend den Zeigefinger erhob. Wenn er nicht weiter das Zepter schwingen dürfe, dann ziehe er sich auf das Dachgeschoss zurück.

Villa Schreckenstein in Freiburg ist klein und verfügt nicht über derartige Rückzugsmöglichkeiten. Na gut, man könnte schon noch etliche Arbeitsplätze einrichten, aber das wäre ein Schlag ins ästhetische Kontor. Dann doch lieber Parkscheiben, obwohl das grelle Rot die Augen schmerzt!

<https://strafrecht-online.org/bz-ub-parkscheibe>

Seitdem rätseln wir, was in der UB als Pendant für den Kreidestrich auf den Autoreifen ersonnen wird. Eine Aufnahme (natürlich mit einem Ipad) vom Arbeitsplatz? Für diesen Fall empfehlen wir wiederum, einfach eine beliebige Seite der Betrugscommentierung aus dem Münchener Kommentar aufzuschlagen. Wir freuen uns auf die hitzige Diskussion, wie viel Zeit man für das Durchdringen von drei Randnummern benötigt, und helfen bei Problemen immer wieder gern.

Und ein Ende des Schreckens ist noch nicht abzusehen. Ein kurzes Wintergastspiel brachte schonungslos weitere Planungsfehler zutage: Der Chillstein ist nicht beheizt. Ja soll das Pack denn in die UB weiterziehen?

<http://fudder.de/artikel/2016/01/21/der-schneechillstein/>

#### IV. Exzellenznews

< Nettigkeitsindex auf Allzeithoch >

Der Rosenmontagssturm ist vorüber. Der schon. Aber die Shitstorms gegen Professoren, „die im Schutze der Anonymität ihre zerstörerische Wucht entfalten können“, geben keinerlei Anlass, die Unwetterwarnungen aufzuheben. Und, schlimmer noch: „Infolge der Asymmetrie der digitalen Kommunikationsstruktur steht der betroffene Hochschullehrer einem Shitstorm schutzlos gegenüber.“

<https://strafrecht-online.org/forschung-lehre-shitstorm>

Angesichts dieser trostlosen Lage erscheinen allenfalls zwei Auswege denkbar: die Dekonstruktion der vorgeblich „zerstörerischen Wucht“ der Shitstorms oder aber das Einfordern von Schutz durch den Dienstherrn.

Der zweite Weg wird ein wenig weinerlich in Forschung & Lehre, der Gazette des Deutschen Hochschulverbandes, eingefordert. Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn verbiete es, den Konflikt dem medialen Spiel der Meinungskräfte zu überlassen. Was das nun positiv bedeutet, bleibt ein wenig nebulös: Der Dienstherr habe sich schützend vor seinen Beamten zu stellen. An die Abgabe einer Ehrenerklärung sei zu denken. Das Mindeste aber sei es, dass sich der Dienstherr nicht die Kritik des Shitstorm zu eigen mache oder gar selbst negative Konsequenzen gegen die auffällig gewordene Person in Erwägung ziehe.

Bevor wir das sich aufdrängende Bild von Glucke und Küken von seinem heimeligen Mythos befreien, wenden wir uns dem ersten Weg zu, der nüchternen Dekonstruktion der vorgeblichen Gefahr. So recht ist eine solche nämlich nicht ersichtlich. So konstatiert der Politologe Peter Grottian: „Heutige Studierende sind mehrheitlich kreuzbrav an einem zügigen Studium interessiert, wollen mit Dozenten keinen Ärger haben und bekommen fast Traumnoten. Wer soll da aufmüpfig werden? [...] Wenn die Hochschulen demnächst in ihrer Ökonomisierung an die Börse gehen könnten, dann wundert es nicht, wenn die McDonaldisierung der Universitäten die notwendige wechselseitige Kritik von Studierenden und Professoren nicht befeuert. Studierende und Professoren wollen ihre jeweils verschiedene Ruhe haben. Der wechselseitige Nettigkeitsindex ist auf schwindelerregende Höhe gestiegen.“

<https://strafrecht-online.org/sz-studierende-haltung>

Diese von Grottian so beschriebene „Friedhofsruhe“ ist aber nicht lediglich ein Markenzeichen der Studierenden, wie insbesondere Fischer-Lescano herausgearbeitet hat. Nach ihm zeichnet sich insbesondere die Rechtswissenschaft zunehmend durch ihre monokulturelle Diskursstruktur aus. Pluralistische Forschung stoße auf Widerstände. Kritische Kolleginnen und Kollegen würden früh aussortiert, marginalisiert und als Outlaws exkludiert: „Everybody’s Darling ist das Leitbild der rechtswissenschaftlichen Bodypolitics.“

<https://strafrecht-online.org/blaetter-fischer-lescano>

Das sind keine guten Voraussetzungen für einen kritischen Diskurs und daher können wir Josef Franz Lindner und dem Deutschen Hochschulverband ihre Sorgen nehmen: Es muss schon einiges passieren, damit es mal zu einem Shitstorm kommt.

Ob man sich für diesen seltenen Fall an die Brust der Alma Mater werfen sollte? Die Erkenntnisse zur Ökonomisierung der Hochschulen, die stromlinienförmig auf Drittmittel und Exzellenz getrimmt sind, lassen einen zweifeln, bei Kritik auf eine besonnen hiermit umgehende Institution zu treffen. Dieser Shitstorm stört, egal, woher er rührt. Was sollen die potenziellen Finanzgeber denn von einer Universität denken, bei der es drunter und drüber geht? Im Zweifel daher eher einen Shitstorm ertragen als von der vorgeblich fürsorglichen, in Wahrheit aber gleichschaltenden Liebe seiner Universität erdrückt zu werden.

## V. Die Palmer-Rubrik

< Achtung, es kommt Ihnen ein Falschspieler entgegen >

Immer dann, wenn Ihnen das folgende Bild über den Weg läuft, haben Sie bereits verloren. Vermeiden Sie eine Schnappatmung, klicken Sie umgehend weiter und denken Sie an noch größeres Leid, das Ihnen widerfahren könnte, wenn es ganz schlecht läuft.

<https://strafrecht-online.org/dpa-foto>

Das Schlimme: In nahezu keiner Gazette ist man mittlerweile mehr vor ihm sicher. Die FAZ hat sich offensichtlich die Rechte an ihm gesichert, aber auch Stern, Welt und Schwäbisches Tagblatt greifen gerne auf Rodin zurück.

Im letzten NL haben wir bereits das immer gleiche Muster seiner Vorgehensweise beschrieben.

<http://www.strafrecht-online.org/nl-2016-01-15> (V.)

So werfen wir allein aus professioneller Einstellung auf sein neues Interview einen Blick wie auf die Sonnenfinsternis ohne die mal wieder nicht rechtzeitig besorgte Schutzbrille. Und sehen uns blitzartig bestätigt: Von den Flüchtlingen sei kein idealisiertes Bild zu zeichnen. Wenn man deren Straftaten verschweige, stärke man nur Ausländerfeinde. Natürlich könne er nachvollziehen, dass Diskothekenbetreiber um ihr Geschäft besorgt seien, wenn die jungen Frauen wegblieben, ...

<https://strafrecht-online.org/welt-palmer-interview>

Ein wahres Labsal im Vergleich hierzu verheißt uns hingegen die Esslinger Zeitung in ihren Veranstaltungshinweisen: „Obstbäumen den richtigen Schnitt zu verpassen, ist eine Kunst für sich. Wie das geht, erklärt am Samstag, 13. Februar, Boris Palmer. Der Tübinger Oberbürgermeister zeigt den „Palmer-Baumschnitt“. Sein Vater, der Bürgerrechtler und Obstbaumexperte Helmut Palmer, der als „Remstalrebell“ bekannt war, hat diese besondere Schnittweise entwickelt.“

<https://strafrecht-online.org/esslinger-zeitung-palmer>

Treffpunkt wird der Friedhof sein, eine Steilvorlage, wie wir finden. Werden wir bald auch in Tübingen tote Schwarzafrikaner zu beklagen haben, wenn nicht endlich ein richtiger Schnitt gemacht wird?

## VI. Die Kategorie, die man nicht braucht

< Sitting around >

Ganz so leicht ist es nicht, Dritten selbst den brutalst geschönten Arbeitsalltag am Institut so richtig zu vermitteln. Selbst dann also wird es schwierig, wenn wir das extensive und durch den NL nachhaltig bewiesene Rumsurfen als Literaturrecherche kaschieren, der hitzigen Diskussion über icq, ob es das Tagesessen oder Essen 1 werden soll, das Label einer Besprechung verpassen, die Analyse der Keksgüte beim Kaffeetrinken als empirisches Forschungsprojekt deklarieren und die Arbeit an der Betrugskommentierung mit dem Öffnen der Datei im Wesentlichen als erbracht ansehen. Denn es hilft nichts: Ein Besuch zu jeder beliebigen Bürozeit trifft uns beim Starren auf dem Bildschirm an, der je nach Schnelligkeit halbwegs Wissenschaftliches zur Schau trägt. Und am Ende eines Tages könnte man in guten Zeiten vielleicht mit einer Seite oder gar mehreren nach Hause kommen, der Wasserhahn würde aber noch immer tropfen.

Beruhigt hat uns ein wenig, dass auch beim American Football überwiegend nichts los ist: „Players standing around“ hat mit 35,5 % ganz eindeutig die Nase vorn, überraschenderweise noch vor den Commercials.

<https://strafrecht-online.org/twitter-nfl-statistik>



Beim Baseball beträgt die Nettospielzeit bei einem gut dreistündigen Match immerhin 14 Minuten. Das müssen just die Phasen gewesen sein, in denen man mal eben durchzappte oder zum Kühlschrank wankte.

<https://strafrecht-online.org/srf-sport-spielzeit>

Wie leiten daraus ab: Wissenschaft ist eben kein Pizza backen. Es gilt zuvörderst Ruhe zu bewahren und den Blick schweifen zu lassen.

## VII. Das Beste zum Schluss

28 Pottwale haben sich in den letzten Wochen in die Nordsee verirrt. Mit allem Know-how versuchte man das Schlimmste zu verhindern.

<https://www.youtube.com/watch?v=gXI9WS9OcCY>

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst.

--

NL vom 12.2.2016

Bisherige Newsletter finden Sie hier:

<https://strafrecht-online.org/newsletter/>

Roland Hefendehl  
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht  
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210  
Fax: +49 (0)761 / 203-2219  
Mail: [hefendehl@jura.uni-freiburg.de](mailto:hefendehl@jura.uni-freiburg.de)  
Netz: <http://www.strafrecht-online.org>